

**Verordnung  
des Marktes Heiligenstadt i. OFr.  
über das freie Umherlaufen von Kampfhunden  
(Kampfhundeverordnung - KampfhundeV)**

Vom 06.04.1998

Der Markt Heiligenstadt i. OFr. erläßt aufgrund von Art. 18 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl S. 152), folgende Verordnung:

**§ 1 Begriffsbestimmungen**

Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.97 (GVBl S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2 Anleinpflcht**

(1) Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im gesamten Gemeindegebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muß reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

**§ 3 Anleinpflcht - Ausnahmen von der Anleinpflcht**

Diese Anleinpflcht gilt nicht für im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr sowie für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde.

**§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heiligenstadt, den 06.04.1998



\_\_\_\_\_  
Markt Heiligenstadt i. OFr.  
Krämer  
1. Bürgermeister